

## Patientenverfügung

**Ich habe eine dauerhafte, feste Beziehung zu einer Partnerin, wir leben aber unter der Woche nicht in der gleichen Wohnung. Wir diskutieren sehr viel miteinander, somit kennt sie meine Ansichten und Einstellungen sehr genau.**

**Nun meine Frage:**

**Ist es möglich, diese Frau bei meiner Patientenverfügung als bevollmächtigte Person einzusetzen? Was muss ich vorkehren, dass diese Person im Spital auch tatsächlich als Vertrauensperson akzeptiert wird?**

**P.K. aus E.**

Die Patientenverfügung ist heute allgemein anerkannt, weil jeder Mensch das Recht hat, selbst über sich und sein Schicksal zu bestimmen.

Mit einer Patientenverfügung dokumentieren Sie Ihren Willen für den Fall, dass Sie wegen Unfall, schwerer Krankheit, Altersschwäche oder Bewusstlosigkeit nicht mehr urteils- und entscheidungsfähig sind. Ohne eine solche Verfügung fällen die Ärzte und die Angehörigen die Entscheidung über lebenserhaltende Massnahmen. Dieser Entscheidung entspricht nicht unbedingt dem Willen des betroffenen Menschen. Denn immer häufiger lehnen Menschen aussichtslose Therapien, die mehr das Sterben als das Leben verlängern, ab. Eine Patientenverfügung verschafft Klarheit darüber, wie der betroffene Mensch selber entschieden hätte.

In einer Patientenverfügung können Sie Anordnungen über lebenserhaltende Massnahmen, allgemeine medizinische Behandlungen, Autopsie, Organspenden oder Freigabe des toten Körpers für Forschungszwecke festhalten. Die Bezeichnungen einer oder mehrerer Vertrauenspersonen ist ebenso zentral. Diese Personen können Einblick in die Krankengeschichte nehmen und Entscheidungen treffen. In der Verfügung können Sie auch bestimmen, wer auf keinen Fall Auskunft erhalten soll.

Wen Sie als Vertrauensperson in der Patientenverfügung bezeichnen, ist Ihnen freigestellt. Wichtig scheint mir, dass diese Vertrauensperson Kenntnis von Ihrer Verfügung hat und bereit ist, diese Funktion zu übernehmen.

Das Verfassen einer Patientenverfügung besprechen Sie am besten mit Ihrem Hausarzt. Weiter ist empfehlenswert, Patientenverfügungen periodisch zu überprüfen. Insbesondere kann es sein, dass die einmal bezeichnete Vertrauensperson nicht mehr den aktuellen Vorstellungen entspricht. Sie können die Patientenverfügung jederzeit ändern oder ganz widerrufen.

Sie sollten nicht nur ein Exemplar Ihrer Patientenverfügung ausstellen. Damit Ihr Wille im Notfall auch beachtet wird, sollte der behandelnde Arzt (z.B. vor einer schweren Operation) und die bezeichnete Vertrauensperson ein Exemplar besitzen. Ein weiteres Exemplar können Sie an einem Ihren Angehörigen bekannten Ort hinterlegen.

Bis heute gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen über die Patientenverfügung. Deshalb gibt es auch noch keine Form-Vorschriften. Die Verfügung muss datiert und handschriftlich unterzeichnet werden. Bei heiklen familiären Verhältnissen ist empfehlenswert, die Unterschrift beglaubigen zu lassen, damit keine Zweifel über die Echtheit der Verfügung aufkommen.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

August 2005